

**Verein Ehemalige
Jungwacht Blauring Adliswil**

Statuten

Inhalt

I. Allgemeines	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mittel	3
4. Vereinsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
5. Mitgliedschaft	3
6. Mitgliedschaft im Verein Lebensfreu(n)e Jungwacht Blauring Schweiz	4
7. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
8. Austritt und Ausschluss	4
III. Organe	4
9. Organe des Vereins	4
10. Die Generalversammlung	5
11. Der Vorstand	5
12. Die Revision	6
IV. Haftung und Schlussbestimmungen	6
13. Haftung	6
14. Auflösung des Vereins	6
15. Inkraftsetzung	7

Statuten des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Adliswil

Stand: Generalversammlung, 14. Dezember 2018

I. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehemalige Jungwacht Blauring Adliswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Adliswil. Der Verein soll ein Netzwerk zwischen aktiven und ehemaligen Leiterinnen und Leiter von Jungwacht Blauring Adliswil sein. Der Verein unterstützt Jungwacht Blauring Adliswil nach Bedarf und Möglichkeit personell.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten, über Spenden und Stiftungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person, welche einen Bezug zu Jungwacht Blauring hat, werden.
2. Ehemalige-Vereine bzw. Ehemaligenvereine von Jungwacht-, Blauring- oder Jubla-Scharen im Adliswil können ebenfalls als Mitglied mit einer Stimme aufgenommen werden.

3. Aufnahmegegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages oder die Registration auf der Homepage gilt ebenfalls als Aufnahmegegesuch.
4. Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

6. Mitgliedschaft im Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist Mitglied des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende Jahr an die Präsidentin/ den Präsidenten gerichtet werden.
2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
3. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie können nach zweimaliger Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organe

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

10. Die Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Die Präsidentin / der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert eines Monats ein.
4. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder (spätestens fünf Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Generalversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:
 - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Behandlung der Ausschlussrekurse
 - Anträge der Mitglieder
6. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
7. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, und einer weiteren Person. Der Vorstand konstituiert sich selber.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder be-

schlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichtscheid.

5. Der Vorstand verfügt über Kredite im Rahmen des Budgets.
6. Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Die Revision

1. Die Generalversammlung wählt ein Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und die Aktivitäten des Vorstands prüfen.
2. Sie erhalten die Sitzungsprotokolle des Vorstands.
3. Die Revisorinnen / Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Haftung und Schlussbestimmungen

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Jungwacht Blauring Adliswil oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert, alternativ an Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert an Jungwacht Blauring Schweiz oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert an einen Verein mit ähnlich gelagertem Zweck.

14. Inkraftsetzung

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Dezember 2018 angenommen.
2. Diese Statuten treten per 14. Dezember 2018 in Kraft.

Die Präsidentin des Vereins und Vorsit-
zende vom 14. Dezember 2018

Die Co-Präsidentin des Vereins vom
14. Dezember 2018




Nicole Ruckstuhl



Alessia Hennecke

Der Kassier und Mitglied des Vor-
stands des Vereins vom 14. Dezember
2018



Markus Stöckli